



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken,  
der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5 -Sonderausgabe-  
Bayreuth, 4. Mai 2018

Seite 63

## Inhaltsübersicht

### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Bildung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer  
Kornberg (ZVNTGK)" ..... 64

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 3 - 1

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bildung des Zweckverbandes "Naheholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)"**

#### **Bekanntmachung**

Für die Planung und den Bau von Projekten für das Naheholungs- und Tourismusgebiet "Großer Kornberg" haben sich die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 3. April 2018 (Az.: ROF - SG12 - 1444.1 - 3 - 1 - 5) gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Verbandssatzung für den Zweckverband Naheholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)**

#### **Präambel:**

Für die Planung und den Bau der Projekte des Zweckverbandes Naheholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK) schließen sich die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), sowie Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) zu einem Zweckverband zusammen und

vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 3. April 2018, Az.: ROF - SG12 - 1444.1 - 3 - 1 - 5 folgende

#### **Verbandssatzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### § 1

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Naheholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hof.

##### § 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

##### § 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

##### § 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Projekte der Naheholung und der touristischen Weiterentwicklung am Großen Kornberg zu planen, zu bauen, zu verpachten bzw. zu vermieten und zu bewirtschaften.

(2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

#### **II. Verfassung und Verwaltung**

##### § 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

##### § 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Verbandsräten.

(2) Die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge werden durch ihre jeweiligen Landräte kraft Amtes vertreten; die Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter.

(3) Für die weiteren Verbandsräte entsenden die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge jeweils drei Verbandsräte. Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter benannt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die stellvertretenden Verbandsräte können an der Verbandsversammlung teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte beginnt und endet jeweils mit der Amtszeit des Kreistages. Scheiden Verbandsräte vorzeitig aus dem Wahlamt beim Verbandsmitglied aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte oder Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungs-ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

### § 8

#### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann weitere sachverständige Personen hören. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### § 9

#### Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf

nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und jeder Verbandsrat haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

(5) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern zu übersenden. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

### § 10

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, einen Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die

- Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Höhe von Entschädigungen und Auslagen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

#### § 12

##### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt im jährlichen Turnus (Kalenderjahr) zwischen den Landräten des Landkreises Hof und des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. In Jahren mit ungerader Jahreszahl ist der Landrat des Landkreises Hof Verbandsvorsitzender, in Jahren mit gerader Jahreszahl der Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Abweichend hiervon ist der Landrat des Landkreises Hof Verbandsvorsitzender im Kalenderjahr 2018.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird durch den Landrat des jeweiligen anderen Landkreises vertreten (Stellvertreter gem. § 6 Abs. 1).
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der einjährige Turnus des Abs. 1 wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

#### § 13

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Eine Geschäftsordnung legt einen Wert zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzendem fest.

#### § 14

##### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

#### § 15

##### Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden beim Landratsamt Hof geführt (Geschäftsstelle).
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt, wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter im Rahmen von Art. 39 KommZG Arbeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Über die Kosten der Geschäftsstelle ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Hof zu treffen.

#### § 16

##### Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist

Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, bekannt gemacht.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Umlage ist je zur Hälfte von den beiden Verbandsmitgliedern zu tragen.

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben.

(6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge erheben.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Kreiskasse des Landkreises Hof geführt.

#### § 21

##### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.

(2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss, der sich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bedienen kann, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Der Prüfungsausschuss kann weitere sachkundige Prüfer hinzuziehen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Diese gibt eine Stellungnahme hierzu gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ab.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Austritt von Verbandsmitgliedern, deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

#### § 23

##### Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem

Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 19 Abs. 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch ein Verbandsmitglied oder beide Verbandsmitglieder zu übernehmen.

#### § 24

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Zweckverbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Zweckverbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 25

##### Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

#### § 26

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der jeweils ortsüblichen Weise vorzunehmen.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Dr. Karl D ö h l e r

Landrat

Landkreis Hof

Dr. Oliver B ä r

Landrat